

Keine schematische Hinzuziehung anwaltlicher Vertretung!

1. Ob die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters im Verfahren vor der Vergabekammer durch den öffentlichen Auftraggeber notwendig ist, kann nicht schematisch, sondern stets nur auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtung des Einzelfalls entschieden werden.
2. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob sich das Nachprüfungsverfahren hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazugehörigen Vergaberegeln konzentriert. Ist das der Fall, besteht im Allgemeinen für den öffentlichen Auftraggeber keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.03.2013 – Verg 49/12; Volltext: www.vpr-online.de

GWB § 128 Abs. 4

Problem/Sachverhalt

Eine Vergabestelle (VSt) hatte Gebäudereinigungsleistungen im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Nach der Zuschlagsentscheidung wurde von einem Mitbewerber mit Blick auf fehlende Bieterinformationen, Intransparenzen im Verfahren und die Wertungsentscheidung ein Nachprüfungsverfahren angestrengt. Zu diesem hatte die VSt einen Verfahrensbevollmächtigten hinzugezogen. Den Nachprüfungsantrag nahm der Mitbewerber allerdings nach anwaltlicher Beratung wieder zurück. Die zuständige Vergabekammer legte daraufhin die Kosten für die Hinzuziehung des anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der VSt dann aber nicht dem Mitbewerber, sondern der VSt auf.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf bestätigt das Ergebnis der Vergabekammer und knüpft damit an die gefestigte Rechtsprechung an. Bei der Entscheidung über die **Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung des öffentlichen Auftraggebers** in einem Verfahren vor der Vergabekammer hat dieser stets eine **abwägende Einzelfallbetrachtung** vorzunehmen. Bei dieser ist insbesondere zu beachten, ob sich das Nachprüfungsverfahren **hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen konzentriert**; denn in seinem **originären Aufgabenkreis** muss sich der **öffentliche Auftraggeber selbst die notwendigen Sach- und Rechtskenntnisse verschaffen**. Weder die Kritik am Inhalt der Bieterinformationen noch an der getroffenen Wertungsentscheidung verlangten von vorne-

herein besondere Rechtskenntnisse. Zudem verfügte die VSt über eine **eigene Abteilung zur Bearbeitung regelmäßig auftretender, umfangreicher Vergaben**. Es ist daher auch kein Argument, wenn diese Abteilung wegen der urlaubsbedingten Abwesenheit des zuständigen Dezernenten unterbesetzt war, da man hausintern für ausreichende Vertretung zu sorgen hat.

Praxishinweis

Vergabestellen ist von einem schematischen Vorgehen bei der Hinzuziehung anwaltlicher Vertretung in einem Nachprüfungsverfahren abzuraten, jedenfalls sofern sie das Vergabeverfahren hausintern durchgeführt haben. Vielmehr sollte direkt bei Beauftragung eines Rechtsberaters ausschließlich im Nachprüfungsverfahren die Schwierigkeit der Rechtslage begründet werden. Etwas anderes gilt aber, wenn bereits bei Durchführung des Vergabeverfahrens ein Rechtsbeistand zu Hilfe genommen wurde, weil dann die Schwierigkeit der Sachlage per se auf der Hand liegt. Ein nicht mehr einfacher Fall kann unabhängig davon noch angenommen werden, wenn etwa verschiedene Rechtsebenen des Vergaberechts ineinandergreifen (OLG Dresden, Beschluss vom 14.10.2012 – 1 Verg 8/11, vpr-online) oder wenn die Komplexität der Rechtsmaterie, die regelmäßig gebotene Eile der Schriftsatzerstellung sowie die Herstellung von Waffengleichheit vor der Vergabekammer es gebieten (OLG Naumburg, VPR 2013, 164 – in diesem Heft).

*RAin Dr. Daniela Hattenhauer, Frankfurt a.M., und
RA Martin Wilke, Frankfurt a.M.*